Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der L. Brüggemann GmbH & Co. KG, Salzstraße 131, 74076 Heilbronn für die Errichtung und den Betrieb der Aufarbeitungskolonne K95 001 für Abfall-Alkohole (sog. M1-Kolonne) auf dem Betriebsgelände der L. Brüggemann GmbH & Co. KG, Salzstraße 131, 74076 Heilbronn.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BlmSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BlmSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C "Nebenbestimmungen" die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 23.02.2019 bis 11.03.2019 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission der Europäischen Union vom 10.08.2018, (EU) 2018/1147, wurden Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung im Amtsblatt der Europäischen Union am 17.08.2018 veröffentlicht. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Erwägung der §§ 3 Abs. 6a bis 6e sowie 7 Abs. 1a und 12 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz die Planung auf die Einhaltung der im oben genannten BVT-Merkblatt angeführten Schlussfolgerungen überprüft.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 19.02.2019



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
L. Brüggemann GmbH & Co. KG
Salzstraße 131
74076 Heilbronn

Stuttgart 13.02.2019
Name Sidney Hebisch
Durchwahl 0711 904-15464

Aktenzeichen 54.5-8823.81/Brüggemann /

Alcohol

(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der Aufarbeitungskolonne K95 001 für Abfall-Alkohole (sog. M1-Kolonne)

Ihr Antrag vom 05.07.2018

Anlagen:

Formular zur Mitteilung des Baubeginns Formular zur Mitteilung über die Fertigstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.07.2018 ergeht folgender

Bescheid

A. Entscheidung

1. Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG, Salzstraße 131, 74076 Heilbronn, erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

im Wesentlichen für

- die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungskolonne K95 001 (sog. M1-Kolonne) zur Destillation von Abfall-Ethanol in Roh- bzw. Fertigwarenqualität mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 23 t/d im bestehenden Rektifikationsgebäude 10 und
- die Lagerung von bis zu 400 t ethanolhaltigen gefährlichen Abfällen in Tank 4 und der damit verbundenen Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von gefährlichen Abfällen auf insgesamt 2.200 t
- 2. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
- **3.** Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____ Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben:

Genehmigungsantrag:

- 1. Antragsschreiben vom 03.07.2018, Eingang am 05.07.2018 (1 Seite)
- 2. E-Mail vom 16.10.2018 auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung (1 Seite)
- 3. Erläuterungsbericht vom 03.09.2018 (38 Seiten)
- 4. Formblatt 1 (4 Seiten)

- 5. Formblatt 2.5 (1 Seite)
- 6. Formblatt 2.6 (1 Seite)
- 7. Formblatt 2.7 (1 Seite)
- 8. Formblatt 2.18 (1 Seite)
- 9. Formblatt 5.1 (1 Seite)
- 10. Formblatt 6.1 (1 Seite)
- 11. Formblatt 6.2 (3 Seiten)
- 12. Formblatt 9 (2 Seiten)
- 13. Formblatt 10.1 (1 Seite)
- 14. Formblatt 10.2 (1 Seite)
- 15. Übersichtsfließbild Destillation M1-Kolonne K95 001 vom 19.06.2018, Zeichnung Nr. LB-F-AL95-001-A
- 16. Übersichtsfließbild Destillation M1-Kolonne K95 001 Neue Einbindung Teil 1 vom 26.04.2018, Zeichnung Nr. LB-F-AL95-002-A
- 17. Übersichtsfließbild Destillation M1-Kolonne K95 001 Neue Einbindung Teil 2 vom 19.06.2018, Zeichnung Nr. LB-F-AL95-003-A
- 18. Aufstellungsplan Gebäude 10, EG 4.OG, Destillation M1-Kolonne K95 001 vom 19.06.2018 im Maßstab 1:100, Zeichnung Nr. LB-AP-G10-EG-OG4
- 19. Emissionsquellenplan Industriechemikalien vom 05.05.2018 im Maßstab 1:750, Zeichnung Nr. LB-EQ-IC-001-L (1 Seite)
- Konzept Ausgangszustandsbericht vom 16.05.2018, TÖNIGES GmbH
 (15 Seiten)
- 21. Tabelle Sicherheitsbetrachtung vom 15.05.2018, (5 Seiten)
- 22. Tabelle EMSR-Ausrüstung System 50 vom 28.06.2018 (1 Seite)
- 23. Tabelle AW-Liste vom 21.06.2018 (2 Seiten)
- 24. Tabelle Verriegelungsmatrix System 95 Aufarbeitungskolonne vom 21.06.2018(1 Seite)
- 25. Explosionsschutzdokument nach §6 (9) Gefahrstoffverordnung (7 Seiten)
- 26. Ex-Zonenplan, Gebäude 10, EG 4.OG im Maßstab 1:100, Zeichnung Nr. LB-EX-G10-EG-OG4-001-A
- 27. Stellungnahme zum Brandschutz des TÜV SÜD vom 09.05.2018 (2 Seiten)
- 28. Prüfbericht der L. Brüggemann GmbH & Co. KG Nr.
 BAH12518_Bionorica_07050000_GC vom 16.08.2018 (2 Seiten)
- 29. Technisches Datenblatt K_90601 Methanolkolonne M1 vom 28.08.2015 (1 Seite)
- 30. Prüfbericht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von der Umwelttechnischen Beratung Dr.-Ing- Rainer Schützle vom 28.07.2010 (3 Seiten)

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Baurecht

- 1.1 Der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten und die Wiederaufnahme nach einer etwaigen Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist der Baurechtsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme erforderlich.
- 1.3 Der Bauherr hat jeweils rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Abnahme dem Planungs- und Baurechtsamt mit dem beiliegenden Vordruck mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die jeweilige Abnahme vorliegen.
- 1.4 Die bauliche Anlage darf erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Abnahme des fertiggestellten Bauwerks ohne schwerwiegende Mängel durchgeführt wurde.
- 1.5 Nach § 17 LBO dürfen geregelte Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 technische Regeln angegeben sind und nicht geregelte Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, sowie ungeregelte Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 enthalten sind, nur verwendet werden, wenn sie ein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach § 22 LBO) tragen.

Die Verwendbarkeit ergibt sich:

- a) Für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln.
- b) Für nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z), oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (P), oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

Die erforderliche Art dieses Nachweises ist in den Bauregellisten A Teil 1 in Spalte 4 oder A Teil 2 in Spalte 5 bestimmt:

- OH = Übereinstimmungserklärung des Herstellers,
- ÜHP = Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle,
- ÜZ = Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle.
- 1.6 Die Stellungnahme zum Brandschutz des TÜV SÜD, Stand 09.05.2018 ist in ihrer Gesamtheit mit folgenden Ergänzungen als Grundlage zu verwenden:
 - Die bauliche Anlage (Rauchabschnitt) ist entsprechend der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) mit einer Rauchabzugsanlage auszustatten.
 Deckennah sind Öffnungen ins Freie in der Größe von 1 % der Grundfläche als Rauch- und Wärmeabzug vorzusehen.
 - Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind mit einem Sachkundigen nach ASR A2.2 vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.
 - Die Rettungswege sind ausreichend mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Rettungszeichen müssen deutlich erkennbar sein. Rettungszeichen sind so zu hinterleuchten, dass sie im Falle eines Stromausfalls eine Stunde Funktionserhalt gewährleisten.
 - Für das Gesamtobjekt sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu ergänzen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Kreisbrandmeister der Feuerwehr abzustimmen.
 - Nach Fertigstellung hat der Brandschutzgutachter zu bestätigen, dass alles nach seinem Konzept ausgeführt wurde.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Bereich der chemisch-physikalischen Behandlung von ethanolhaltigen Abfällen sind die bestehenden Betriebsanweisungen zu ergänzen und an geeigneter Stelle anzubringen.
- 2.2 Bezüglich möglicher Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des ArbSchG, der GefStoffV und BetrSichV durchzuführen und fortzuschreiben.

3. Betriebssicherheit

- 3.1 Das bestehende Explosionsschutzdokument ist fortzuschreiben und zu aktualisieren. Die darin enthaltenen Maßnahmen des Explosionsschutzes sind umzusetzen.
- 3.2 Anlagen in explosionsgefährdenden Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) überprüfen zu lassen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- 3.3 Abweichend davon sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdenden Bereichen nach Anhang 2 zu §§ 15 und 16 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 2 und von Anlagen nach § 18 BetrSichV unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 zu §§ 15 und 16 BetrSichV Abschnitt 3 Nr. 3.1 durchgeführt werden.
- 3.4 Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 3.5 Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. der sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Wenn die Anlage von einer zugelas-

senen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, muss diese Prüffrist von einer ZÜS bestätigt werden.

3.6 Erstmalige und wiederkehrend prüfpflichtige Druckgeräte sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Prüffristen zu bewerten und durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Eine Bestätigung durch die ZÜS zur sicheren Verwendung der Geräte in Form eines Prüfberichtes ist dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Inbetriebnahme zu übersenden.

4. Immissionsschutz

4.1. Die Emissionen der der Quelle IC-124 werden nach TA-Luft Nr. 5.2.5 wie folgt begrenzt:

Gesamt-Kohlenstoff 50 mg/m³ oder genannt als Massenstrom 0,5 kg/h

- 4.2. Die Regelung zur Einhaltung der Emissionsquellen wird wie folgt geändert: Der Massenstrom ergibt sich aus der Summe der Emissionen aus den Quellen der gemeinsamen Anlagen: IC-101, IC-102.
- 4.3. Für die Einhaltung des oben gennannten Grenzwertes sind Messöffnungen nach TA-Luft vorzusehen.
- 4.4. Bei der Messplanung sind die Richtlinie der VDI 4200 und VDI 2448 Blatt1 zu berücksichtigen und dem Regierungspräsidium Stuttgart die Messplanung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messungen mitzuteilen.
- 4.5. Die Einhaltung der oben aufgeführten Emissionsbegrenzungen ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage einmalig durch Messungen einer nach § 26 BlmSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen und spätestens 8 Wochen nach Erhalt in elektronischer Form dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden.

Hinweis:

Emissionen aus der Tankatmung werden übe die Mikrogasturbine geleitet und immissionsschutzrechtlich als selbständig angesehen, die für sich betrachtet keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

5. Wasserrecht

- 5.1. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung, sowie der Bereich der Aufbereitungskolonne im Rektifikationsgebäude 10 sind vor wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfpflichtig.
- 5.2. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 4 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweise:

Die Einleitwerte für Indirekteinleiter sind nach der städtischen Abwassersatzung einzuhalten.

Auf Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn ist ein separater Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

6. Abfall

6.1. Für die Entsorgung von Abfällen und ggf. der Wiederverwertung sind Nachweise zu führen.

D. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG betreibt in der Salzstraße 131 in Heilbronn immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zur Herstellung von

Kunststoffadditiven (KA-Anlagen), Zinkverbindungen und schwefelbasierten Reduktionsmitteln (IC-Anlagen) sowie Anlagen zur Herstellung von Ethanol (AL-Anlagen).

Im Mai 2018 wurde das Herauslösen der M1-Kolonne beim Regierungspräsidium Stuttgart angezeigt (Änderungsanzeige für das Herauslösen der M1-Kolonne vom 05.03.2018). Die Kolonne wurde dabei lediglich rohrleitungstechnisch freigesetzt, befindet sich aber weiterhin an derselben Örtlichkeit im bestehenden Gebäude 10 der Rektifikationsanlage.

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG hat am 05.07.2018 einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage gemäß § 16 BlmSchG gestellt.

Zukünftig soll die freigewordene M1-Kolonne für die Aufbereitung von ethanolhaltigen gefährlichen Abfällen eingesetzt werden. Die maximale Durchsatzkapazität soll 23 t/d betragen. Für den eigenständigen Aufbau werden diverse Hilfsaggregate wie Pumpen, Verdampfer und Kühler benötigt. Ziel hiervon soll es sein, Rücklauf- bzw. Abfallalkohole aufzureinigen um eine Rohalkohol-, bzw. Fertigwarenqualität zu erhalten. Die ethanolhaltigen Abfälle sollen aus Tank 4 bezogen werden. Dieser Tank wird an die Aufarbeitungskolonne angebunden und soll erstmals zur Lagerung von gefährlichen ethanolhaltigen Abfällen genutzt werden. Die maximale Lagermenge an gefährlichen ethanolhaltigen Abfällen erhöht sich damit von 1.800 t auf insgesamt 2.200 t.

Das aufgereinigte Produkt soll in Tank 10 gelagert werden. Seitenströme sollen in Tank 2 und Fuselöle in Tank 35 geleitet werden.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG sichergestellt.

2.1 <u>Formelle Genehmigungsfähigkeit</u>

2.1.1 Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 4.8, Nr. 8.10.1.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, und diese für die Prüfung erheblich sein können.

Der Genehmigungsantrag ging am 05.07.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

- 2.1.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der M1-Abfallkolonne handelt es sich um ein Vorhaben, dass nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist. Eine Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen.
- 2.1.3 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG durchgeführt.

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beantragte mit der E-Mail vom 16.10.2018, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Da durch die Erweiterung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können, wurde gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Mit den Schreiben vom 30.10.2018 bat das Regierungspräsidium Stuttgart die Stadt Heilbronn sowie die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn (Abteilung Abwasser) um eine Stellungnahme zu deren Aufgabenbereichen, welche durch das Vorhaben berührt werden. Die Stadt Heilbronn und die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn äußerten mit den Schreiben vom 30.11.2018 und 28.12.2018 keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

2.2 <u>Materielle Genehmigungsfähigkeit</u>

2.2.1 Bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechendem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C. dieses Bescheids festgelegten Maßgaben und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten erfüllt werden, welche sich aus § 5 BlmSchG und den auf § 7 BlmSchG beruhenden Rechtsverordnungen ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Abluft

Mit der beantragten Anlagenänderung entsteht eine neue Emissionsquelle am Kondensator W95 007 (IC-124). Das Ethanol in der entstehenden Abluft wird mittels Kondensator verflüssigt, so dass die Emissionswerte unterhalb der Anforderungen der TA-Luft liegen.

Das Kondensationsverfahren wird bereits in der bestehenden Rektifikationsanlage praktiziert. Die Abluftmessung an der Emissionsquelle IC-101 ergab einen maximalen Wert von 0,003 kg/h. Der Grenzwert von 0,5 kg/h wird deutlich unterschritten. Es sind luftseitig keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Lärm

Durch das Vorhaben sind keine Änderungen hinsichtlich der Lärmemissionen und somit auch bei Lärmimmissionen zu erwarten.

Abfall

Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung. Durch die Aufbereitung der gefährlichen ethanolhaltigen Abfälle zu einem Produkt und die damit verbundene Rückführung in die Kreislaufwirtschaft wird die Gesamtmenge an Abfall reduziert.

Abwasser

Bei der Aufreinigung des Rücklauf-Alkohols fällt sogenanntes Lutter-Wasser als Abwasser kontinuierlich an. Das anfallende Abwasser wird ohne weitere Behandlung direkt der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Des Weiteren fällt bei Spül- und Reinigungsvorgängen Abwasser an. Mit dem Vorhaben erhöht

sich die Abwassermenge im Bereich AL um 550 l/h auf 1 m³/h. Die Einleitungsbedingungen (T< 35° , $6.0 \le pH \le 9.5$) werden eingehalten.

Störfallrelevante Stoffe

Die Änderungen der Anlage haben keine Auswirkungen auf die Mengen störfallrelevanter Stoffe, die im Betriebsbereich vorhanden sein können. Es werden keine weiteren Lagerflächen geschaffen. Die Einlagerung des Abfall-Ethanols findet im vorhandenen Tank 4 statt. Die Menge des Abfall-Ethanols erhöht sich, die Menge an Rohalkohol verringert sich jedoch. In Summe bleibt die gelagert Menge an entzündlichen Flüssigkeiten gleich.

Wassergefährdende Stoffe

Der Bereich um die M1-Abfallkolonne ist für die Rückhaltung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) ausgelegt. Eine Verschmutzung des Bodens bzw. des Grundwassers durch den Betrieb der Anlage kann somit ausgeschlossen werden.

Brand- und Explosionsschutz

Unter Beachtung der unter Abschnitt C genannten Neben- und Inhaltsbestimmungen sind keine erheblich nachteilige Änderungen auf den Brand- und Explosionsschutz zu erwarten.

Wärmenutzung

Die Aufarbeitungskolonne und ihre Anlagenteile sind so konzipiert, dass alle verwertbare Wärmemenge zur Vorerwärmung genutzt wird.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG ist bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 4 BlmSchG dazu verpflichtet Bodenverschmutzungen oder erheblich Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, welche auf den Betrieb Ihrer Anlage zurückzuführen sind, zu beseitigen und den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks wiederherzustellen.

Bei den relevanten Flächen handelt es sich um Lagerflächen, Verladestationen, asphaltierte Fahrwege und das bestehende Gebäude 10. Alle Einrichtungen, abgesehen der Fahrflächen, sind AwSV-Flächen, welche zur Produktrückhaltung im Havariefall ausgebildet sind. Diese müssen regelmäßig wieder-

kehrend auf Dichtheit durch eine ZÜS geprüft. Ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser ist somit ausgeschlossen.

Bei den relevanten Stoffen handelt es sich um Ethanol, sowie das Haupt-Vergällungsmittel MEK (Butanon). Beide Stoffe sind wasserlöslich, leichtflüchtig und sehr gut abbaubar (Abbaurate von 97 % nach 28 Tagen im Süßwasser).

Die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder das Grundwassers besteht demnach nicht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts wird daher verzichtet.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
- 2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

E. Gebühren

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Pflanz